



**EIDGENÖSSISCHER
JODLERVERBAND**

Reglement

für das Inkassowesen und die Harmonisierung der Mitgliederbeiträge des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV)



Präambel:

Der Eidgenössische Jodlerverband (EJV) erlässt dieses Reglement, um ein effizientes Inkassowesen und die Harmonisierung der Mitgliederbeiträge sicherzustellen. Das Ziel besteht darin, die finanzielle Stabilität des EJV und seiner Unterverbände zu gewährleisten und die Mitglieder transparent und fair in ihren Pflichten zu behandeln.

Art 1: Mitgliederbeiträge

1.1 Beitragshöhe:

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag der Finanzkommission - bestehend aus dem Zentralpräsidium (ZP), dem Finanzchef EJV, den fünf Unterverbandspräsidenten (UVP), den fünf Finanzverantwortlichen der Unterverbände (UV), den Stabstellen Zentralsekretariat und Administration (beide beratend) - jährlich von der Delegiertenversammlung des EJV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag besteht aus dem EJV-Beitrag, dem UV-Beitrag und dem Kommunikationsbeitrag.

1.2 Fälligkeit:

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten und werden am 1. Januar jeden Jahres fällig. Neue Mitglieder zahlen den Beitrag für das laufende Jahr.

- a) Rechnungsstellung im Januar mit 30 Tagen Zahlungsfrist
- b) Bei Eintritt bis 30.9 ist der volle Mitgliederbeitrag fällig. Bei Eintritt im 4. Quartal ist kein Beitrag zu bezahlen, das Quartal zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr.

1.3 Zahlungsmodalitäten:

Die Mitglieder können ihre Beiträge per Banküberweisung oder mit anderen vom Verband akzeptierten Zahlungsmethoden entrichten. Die entsprechenden Zahlungsinformationen werden den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Art 2: Inkassowesen

2.1 Inkasso

Das Inkasso wird zentral durch den EJV organisiert. Es erfolgt grundsätzlich mit einer Rechnung an jedes Einzelmitglied.

2.2 Mahnverfahren:

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Mitgliederbeiträge werden Zahlungserinnerungen und später Mahnungen nach den üblichen Fristen versandt.

2.3 Mahnkosten:

Für jede Mahnung können Mahnkosten verrechnet werden. Die Mahnkosten sind zusätzlich zum ausstehenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.

2.4 Ausschluss bei Nichtzahlung:

Erfolgt nach angemessener Frist trotz Mahnungen keine Zahlung der Mitgliederbeiträge, wird, laut Statuten (Art. 6), das Ausschlussverfahren eingeleitet.

Art. 3: Harmonisierung

3.1 Ziel und Zuständigkeit:

Die Harmonisierung der UV-Beiträge dient der Gleichbehandlung aller Mitglieder und der Sicherstellung finanzieller Fairness unter den Unterverbänden. Zuständig für den Harmonisierungsprozess ist die Finanzkommission.



3.2 Pro-Kopf-Abgabe an Unterverbände:

Die Finanzkommission legt jährlich im Januar die Verteilung der Pro-Kopf-Abgabe an die Unterverbände aus den laut Statistik vom 31.12. des Vorjahres hochgerechneten UV-Beiträgen fest. Diese werden einem Ausgleichsfonds zugewiesen. Daraus erfolgen die Zahlungen an die Unterverbände gemäss der folgenden Berechnungsbasis:

- Basis für die Verteilung bilden die Vorjahreszahlen der Mitgliederbeiträge bzw. der Pro-Kopf-Einnahmen.
- Massgebend für die Neuberechnung der Pro-Kopf-Abgabe ist der Mitgliederbestand der Unterverbände per 31.12. des Vorjahres gemäss Statistik des EJV.
- Der errechnete Pro-Kopf-Beitrag darf die Grenze von CHF 28.- nicht übersteigen.

Das entsprechende Beschlussprotokoll wird den UV-Vorständen zugestellt.

Art. 4 Auszahlung

Die Auszahlung an die UV erfolgt in drei Teilen:

- bis Ende Januar 40% der definierten Pro-Kopf-Abgabe
- bis Ende März: Weitere 40% der definierten Pro-Kopf-Abgabe
- bis Ende September: Schlussabrechnung auf der Basis der effektiv eingegangenen UV-Beiträge.

Art. 5 Rekurs- und Härtefallregelung:

Gegen den Entscheid der Finanzkommission kann vom UV-Vorstand innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, inkl. detaillierter Begründung und aller relevanten Unterlagen zur Erläuterung der finanziellen Lage beim ZV einzureichen. Dieser prüft den Antrag und entscheidet endgültig.

Art. 6 Änderungen:

Änderungen an diesem Reglement können nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder werden rechtzeitig im Verbandsorgan «lebensdig.» über derartige Änderungen informiert.

Art. 7 Transparenz und Informationspflicht:

Der EJV verpflichtet sich, transparent über die Verwendung der gesamten Mitgliederbeiträge zu informieren. Dies erfolgt durch die Berichterstattung an der EJV-Delegiertenversammlung sowie durch die Jahresabschlüsse und die entsprechende Revision.

Art. 8 Schlussbestimmungen:

Dieses Reglement tritt am 1.1.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen zum Inkassowesen und zur Harmonisierung der Mitgliederbeiträge des Eidgenössischen Jodlerverbandes.

Karin Niederberger, Präsidentin EJV

Hector Herzig, Zentralsekretär EJV